



# SwissLife

## Swiss Life Holding, Zürich Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf zweiter Linie an der SWX Europe Limited

Wie Ende 2007 angekündigt und am 8. Mai 2008 durch die ordentliche Generalversammlung genehmigt, startet die Swiss Life Holding («Swiss Life») ein Aktienrückkaufprogramm im Umfang von bis zu CHF 2,5 Milliarden zwecks Kapitalherabsetzung. Der Aktienrückkauf wird während 18 Monaten auf einer separaten Handelslinie an der SWX Europe Limited durchgeführt. Das Rückkaufsvolumen entspricht, basierend auf dem Schlusskurs vom 6. Mai 2008, bis zu 8'025'682 Namenaktien von je CHF 34 Nennwert bzw. 23% des Aktienkapitals und der Stimmrechte. Das Aktienkapital beträgt CHF 1'188'654'926 und ist eingeteilt in 34'960'439 Namenaktien von je CHF 34 Nennwert. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den ordentlichen Generalversammlungen 2009 und 2010 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufsvolumens zu beantragen.

Auf der an der SWX Europe Limited für die Namenaktien von Swiss Life errichteten zweiten Linie kann ausschliesslich Swiss Life als Käuferin auftreten (über die die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von Swiss Life unter der Valorenummer 1 485 278 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär hat daher die Wahl, Namenaktien von Swiss Life entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Swiss Life hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Swiss Life hat die Entscheide über den Zeitpunkt und den Umfang der einzelnen Rückkäufe im Rahmen eines Delegationsvertrags an die beauftragte Bank übertragen, der gewährleistet, dass die mit dem Rückkauf betraute Handelsabteilung der beauftragten Bank über keine nicht-öffentlichen Informationen gemäss Art. 72 Abs. 2 des Kotierungsreglements der SWX Swiss Exchange verfügt, damit sie den Rückkauf auch während einer Black-out-Periode fortsetzen kann. Die Übernahmekommission hat im Rahmen ihrer Empfehlung diese Vorgehensweise bewilligt und empfohlen, dass insgesamt maximal 10 Mio. Namenaktien zurückgekauft werden dürfen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien von Swiss Life und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

**Rückkaufspreis** Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Swiss Life.

**Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung** Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert) sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

**Beauftragte Bank** Swiss Life hat die Zürcher Kantonalbank, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Die Zürcher Kantonalbank wird im Auftrag von Swiss Life als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Swiss Life auf der zweiten Linie stellen.

**Verkauf auf der zweiten Linie** Verkaufswillige Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Zürcher Kantonalbank.

**Eröffnung der zweiten Linie / Dauer des Rückkaufs** Der Handel der Namenaktien von Swiss Life auf der zweiten Linie an der SWX Europe Limited erfolgt ab 9. Mai 2008 und wird voraussichtlich bis längstens November 2009 aufrecht erhalten.

**Börsenpflicht** Gemäss Regelwerk der SWX Europe Limited sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf einer separaten Handelslinie unzulässig.

**Steuern und Abgaben** Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

### 1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

### 2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.
- b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

### 3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die SWX Europe Limited-Gebühren sind jedoch geschuldet.

**Nicht-öffentliche Informationen** Swiss Life bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

**Eigene Aktien** Anzahl Namenaktien Kapital- und Stimmrechtsanteil  
1'766'084 5.05%

**Aktionäre mit mehr als 5% der Stimmrechte** Der Swiss Life sind keine Aktionäre mit mehr als 5% der Stimmrechte bekannt.

**Valor/ISIN/Ticker** 1 485 278/CH0014852781/SLHN  
Namenaktien von je CHF 34 nom.  
3 931 037/CH0039310377/SLHNE  
Namenaktien von je CHF 34 nom. (Aktienrückkauf zweite Linie)

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and must not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) must not distribute or send them in, into or from the United States. Any purported acceptance of the offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid. No shares are being solicited from a resident of the United States and, if sent in response by a resident of the United States, will not be accepted.